



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen
Eignung in den Bachelorstudiengängen Lehramt an
Grundschulen mit dem Fach Kunst, Lehramt an Haupt-,
Real- und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst, ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2011

urn:nbn:de:hbz:466:1-17528

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 24 / 11 vom 24. Juni 2011

Ordnung

zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in den Bachelorstudiengängen

Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Kunst

Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst

Lehramt an Berufskollegs mit dem Fach Kunst

sowie

Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit dem Fach Kunst und Kunst-
vermittlung bzw. mit dem Fach Kunstvermittlung, Kunst und Kontext

an der Universität Paderborn

Vom 24. Juni 2011



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
in den Bachelorstudiengängen
Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Kunst
Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst
Lehramt an Berufskollegs mit dem Fach Kunst
sowie
Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit dem Fach Kunst und Kunstvermittlung bzw. mit dem
Fach Kunstvermittlung, Kunst und Kontext
an der Universität Paderborn

Vom 24. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.2009, S. 516), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1	Zweck der Feststellung der künstlerischen Eignung	4
§ 2	Teilnahmeberechtigung	5
§ 3	Termine und Fristen	5
§ 4	Kommission für die Feststellung der künstlerischen Eignung	5
§ 5	Anrechnung von Leistungen für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung	6
§ 6	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	6

II. Feststellung der besonderen Eignung

§ 7	Zulassung zum Eignungsverfahren BA Lehramt	7
§ 8	Zulassung zum Eignungsverfahren zum Zwei-Fach-Bachelor Kunst und Kunstvermittlung bzw. Kunstvermittlung, Kunst und Kontext	8
§ 9	Umfang der Begutachtung der Arbeitsproben	9
§ 10	Bewertung der Arbeitsproben	9
§ 11	Niederschrift	9
§ 12	Bestätigung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Kunst	9
§ 13	Wiederholung der Feststellung der künstlerischen Eignung	11

III. Schlussbestimmungen

§ 14	Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 15	Widerspruch	11
§ 16	Inkrafttreten und Veröffentlichung	12

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Feststellung der künstlerischen Eignung

- (1) Der Nachweis der besonderen Eignung eines Studienbewerbers/einer Studienbewerberin für das Studium in den BA-Studiengängen des Faches Kunst mit den Abschlüssen
- Lehramt an **Grundschulen** mit dem Fach Kunst
 - Lehramt an **Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen** mit dem Fach Kunst
 - Lehramt an **Gymnasien/Gesamtschulen** mit dem Fach Kunst
 - Bachelor of Education für das Lehramt an **Berufskollegs** mit dem Fach Kunst
- sowie
- Zwei-Fach-Bachelor mit dem Fach Kunst und Kunstvermittlung bzw. mit dem Fach **Kunstvermittlung, Kunst und Kontext**¹

ist neben der allgemeinen Qualifikation Voraussetzung für eine Einschreibung des Studienbewerbers/der Studienbewerberin für das Fach Kunst an der Universität Paderborn.

Für die Bachelorstudiengänge der Lehramter Grundschule, HRG, Gymnasium/Gesamtschule, Berufskolleg mit dem Fach Kunst muss vor Beginn des Studiums eine Mappe mit eigenen künstlerischen Arbeiten vorgelegt werden, auf Basis derer die Eignung für den Studiengang festgestellt wird. Die Feststellung der besonderen Eignung zum Studium des Faches Kunst soll dazu dienen, die besondere künstlerische Eignung, die zur Aufnahme dieses Studiums erforderlich ist, nachzuweisen.

Für den Bachelorstudiengang Kunst und Kunstvermittlung bzw. Kunstvermittlung, Kunst und Kontext muss darüber hinaus ein Exposé eines Museums- oder Ausstellungsbesuchs eingereicht werden, auf Basis derer die Eignung für den Studiengang festgestellt wird. Mit der Mappe wird sowohl die künstlerische Begabung als auch die Befähigung, sich mit kunstbezogenen Vermittlungsfragen auseinanderzusetzen, überprüft.

Der Nachweis der studiengangsbezogenen Grundkenntnisse und -kompetenzen ist Voraussetzung für die Einschreibung.

¹ Hinweis: Das Fach wird voraussichtlich zum WS 2011/2012 von Kunst und Kunstvermittlung in Kunstvermittlung, Kunst und Kontext umbenannt werden.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

An den Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung im Fach Kunst können nur solche Studienbewerber/Studienbewerberinnen teilnehmen, die das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzen.

§ 3

Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung findet zweimal jährlich in der Regel Ende Januar und Ende Juni statt. Die jeweiligen Termine werden ca. ein halbes Jahr vorher bekannt gegeben.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung ist innerhalb einer nach Abs. 1 bekannt zu gebenden Bewerbungsfrist schriftlich bei der Universität Paderborn, Studentensekretariat, zu stellen.

§ 4

Kommission für die Feststellung der künstlerischen Eignung

- (1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung zum Studium im Fach Kunst obliegt einer Kommission.
- (2) Für das Verfahren zum WS 2011/2012 bestellt der Fakultätsrat und für die späteren Verfahren bestellt der gemeinsame Prüfungsausschuss für alle Lehramtsstudiengänge im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang die Mitglieder der Kommission zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung (Kommission). Die Kommission bestellt u.a. die PrüferInnen.
Der Kommission gehören zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie als beratendes Mitglied ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden an.
Die Mappenprüfung erfolgt durch zwei Prüfern bzw. Prüferinnen: einen selbstständig Lehrenden des Faches Kunst sowie einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter des Faches Kunst.
- (3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Kommission führt die laufenden Geschäfte und alle nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben aus.

- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Satzung wahrnehmen.

§ 5

Anrechnung von Leistungen anderer Hochschulen und Akademien für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Eine künstlerische Eignungsprüfung, welche an einer vergleichbaren anderen staatlich anerkannten Hochschule oder künstlerischen Akademie für das Fach Kunst (BA-Lehramt/ BA Kunstvermittlung, Kunst und Kontext oder vergleichbare Studiengänge) erfolgreich bestanden wurde, berechtigt den Studieninteressierten zu einer Prüfung der erbrachten Leistung. Die bestandene Eignungsprüfung darf dabei nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Die erneute Prüfung der Leistungen erfolgt durch eine(n) der hauptamtlich Lehrenden sowie einem/einer Wissenschaftlichen MitarbeiterIn. Die Prüfung ist nicht an die Termine für die Bewerbung zum regulären Eignungsprüfungsverfahren gebunden, muss aber innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Der Rücktritt von der Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur bis zu einem Tag vor Beginn des Eignungsverfahrens erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang einer schriftlichen, nicht elektronischen Rücktrittserklärung im Sekretariat des Instituts für Kunst der Universität Paderborn.
- (2) Hat ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin die nach § 7 Abs. 1 einzureichenden Arbeitsproben nicht selbst angefertigt, so ist die Eignung zum Studium im Fach Kunst nicht nachgewiesen.
- (3) Hat ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin bei der Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 12 bekannt, so zieht der Dekan/die Dekanin der Fakultät für Kulturwissenschaft diese Bestätigung ein, widerruft die Feststellung über die besondere Eignung zum Studium im Fach Kunst und informiert hierüber das Studentensekretariat.

Eine Entscheidung nach § 1 ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

II. Feststellung der besonderen Eignung

§ 7

Zulassung zum Eignungsverfahren BA Lehramt

- (1) Der Studienbewerber/die Studienbewerberin muss seinem/ihrem schriftlichen Antrag auf Teilnahme an der Feststellung der besonderen Eignung im Fach Kunst beifügen:
1. den Nachweis über die Voraussetzung gemäß § 2
 2. mindestens 20 und maximal 30 künstlerische bzw. gestalterische Arbeitsproben des Studienbewerbers/der Studienbewerberin im Original (Ausnahme Skulptur/ Installation und Performance s. u.) in künstlerischen Medien und Techniken seiner/ihrer Wahl. Die fertige Mappe darf eine Größe von A0 nicht überschreiten und darf nicht mehr als 10 Kg wiegen.
 3. Es müssen nicht alle Techniken /Bereiche vertreten sein – Schwerpunktsetzungen sind möglich (mind. 4 Bereiche):
 - Zeichnung (auch Skizzenbücher)
 - Malerei
 - Skulptur und Installation (fotografische Dokumentation)
 - Fotografie
 - Digitale Bildbearbeitung
 - Grafik
 - Collage
 - Performance
 4. Dreidimensionale Arbeiten (Plastiken/ Skulpturen/ Installation) und Performances sind durch eine fotografische Dokumentation der Mappe beizufügen.
 5. Die künstlerischen bzw. gestalterischen Arbeitsproben sind mit einer Werklegende zu versehen (Name, Titel [falls vorhanden, ansonsten ohne Titel], Technik, Maße, Jahr).
 6. Eine Versicherung des Studienbewerbers, dass die vorgelegten Arbeitsproben und ggf. der begleitende Text von ihm selbst gefertigt worden sind

7. Ein tabellarischer Lebenslauf des Studienbewerbers/der Studienbewerberin;
 8. Eine Erklärung darüber, ob der/die Bewerber/in bereits an einem Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung an der Universität Paderborn teilgenommen hat.
- (2) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission. Nur wenn die Zulassung versagt wird, erhält der Studienbewerber/die Studienbewerberin einen Bescheid vom Vorsitzenden der Kommission, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
 - (3) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - a) die nach Abs. 1 zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind, oder
 - b) die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist, oder
 - c) der Studienbewerber/die Studienbewerberin bereits dreimal erfolglos an dem Verfahren zur Feststellung der Eignung an der Universität Paderborn teilgenommen hat.

§ 8

Zulassung zum Eignungsverfahren zum Zwei-Fach-Bachelor Kunst und Kunstvermittlung bzw. Kunstvermittlung, Kunst und Kontext

Der Studienbewerber/die Studienbewerberin muss seinem/ihrem schriftlichen Antrag auf Teilnahme an der Feststellung der besonderen Eignung im Fach Kunst beifügen:

1. den Nachweis über die Voraussetzung gemäß § 2
2. mindestens 20 und maximal 30 künstlerische bzw. gestalterische Arbeitsproben des Studienbewerbers/der Studienbewerberin im Original (Ausnahme Skulptur/ Installation und Performance s. u.) in künstlerischen Medien und Techniken seiner/ihrer Wahl. Die fertige Mappe darf eine Größe von A0 nicht überschreiten und darf nicht mehr als 10 Kg wiegen.
3. Es müssen nicht alle Techniken /Bereiche vertreten sein – Schwerpunktsetzungen sind möglich (mind. 4 Bereiche):
 - Zeichnung (auch Skizzenbücher)
 - Malerei
 - Skulptur und Installation (fotografische Dokumentation)
 - Fotografie
 - Digitale Bildbearbeitung
 - Grafik

- Collage
 - Performance
 - Eine Arbeitsprobe muss ein Exposé/ eine Ausstellungskritik sein. Dieses muss den Besuch einer Ausstellung eines international agierenden, lebenden Künstlers schriftlich darstellen und anhand einer Schilderung persönlicher Eindrücke bewerten (Format: 2 Seiten / Schriftgröße 12 / zwei eigene Fotografien oder Skizzen). Eine Mappe ohne das Exposé wird nicht angenommen.
4. Dreidimensionale Arbeiten (Plastiken/ Skulpturen/ Installation) und Performances sind durch eine fotografische Dokumentation der Mappe beizufügen.
 5. Die künstlerischen bzw. gestalterischen Arbeitsproben sind mit einer Werklegende zu versehen (Name, Titel [falls vorhanden, ansonsten ohne Titel], Technik, Maße, Jahr).
 6. Eine Versicherung des Studienbewerbers, dass die vorgelegten Arbeitsproben und ggf. der begleitende Text von ihm selbst gefertigt worden sind
 7. Ein tabellarischer Lebenslauf des Studienbewerbers/der Studienbewerberin;
 8. Eine Erklärung darüber, ob der/die Bewerber/in bereits an einem Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung an der Universität Paderborn teilgenommen hat.
- (2) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission. Nur wenn die Zulassung versagt wird, erhält der Studienbewerber/die Studienbewerberin einen Bescheid vom Vorsitzenden der Kommission, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Die Zulassung wird versagt, wenn
- a) die nach Abs. 1 zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind, oder
 - b) die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist, oder
 - c) wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin bereits dreimal erfolglos an dem Verfahren zur Feststellung der Eignung an der Universität Paderborn teilgenommen hat.

§ 9

Umfang der Begutachtung der Arbeitsproben

Bei der Begutachtung der Arbeitsproben werden folgende Merkmale bewertet:

- a) künstlerische Gestaltungsfähigkeit
- b) Realisationsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien

c) künstlerische Konzeption, Originalität und Intensität.

§ 10

Bewertung der Arbeitsproben

Jeder Prüfer begutachtet die Arbeitsmappe eines Studienbewerbers/einer Studienbewerberin nach den unter § 9 gegebenen Kriterien. Nach der Begutachtung der Arbeitsmappe wird die besondere Eignung für das Fach Kunst zuerkannt, wenn die Mappe nach allen in § 8 genannten Kriterien von mindestens einem Prüfer als den Anforderungen genügend (bestanden) beurteilt worden ist, um den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs der Lehrämter Grundschule, HRG, Gymnasium/Gesamtschule, Berufskolleg mit dem Fach Kunst bzw. des Bachelorstudiengangs Kunst und Kunstvermittlung bzw. Kunstvermittlung, Kunst und Kontext gerecht zu werden.

§ 11

Niederschrift

Über die Begutachtung der Arbeitsproben gemäß § 9 wird eine Niederschrift angefertigt, in die

- Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- die Namen der Prüfer,
- der Name des Studienbewerbers/der Studienbewerberin,
- die Bewertung durch die einzelnen Prüfer,
- besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind.

§ 12

Bestätigung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Kunst

- (1) Ist einem Studienbewerber/einer Studienbewerberin die Eignung für das Studium des Faches Kunst gemäß § 9 bzw. 10 anzuerkennen, so erhält er unverzüglich nach Beendigung des Feststellungsverfahrens eine schriftliche Bestätigung (Wortlaut s. Anlage)
- (2) Konnte die besondere Eignung eines Studienbewerbers/einer Studienbewerberin für das Studium des Faches Kunst nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende der Kommission hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (3) Eine Einschreibung im Faches Kunst an der Universität Paderborn durch das Studentensekretariat erfolgt nur, wenn die Bestätigung über die besondere Eignung gemeinsam mit dem Einschreibungsantrag vorgelegt wird.
- (4) Die Bestätigung der besonderen Eignung muss in der Fakultät für Kulturwissenschaften erworben sein und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 13

Wiederholung der Feststellung der künstlerischen Eignung

- (1) Bei erfolgloser Teilnahme kann das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung bis zu zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholung ist nur zu den nach § 3 bekannt gegebenen Terminen möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

III. Schlussbestimmungen

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Studienbewerber/der Studienbewerberin auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung zu stellen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Widerspruch

- (1) Gegen eine belastende Entscheidung des Vorsitzend/der Vorsitzenden oder Kommission kann der Studienbewerber/die Studienbewerberin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen.
- (2) Der Widerspruch ist durch den Studienbewerber/die Studienbewerberin schriftlich oder zur Niederschrift ist über das Sekretariat des Faches Kunst der Uni Paderborn vor der Kommission oder dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden einlegen.

- (2) Die Entscheidung über den Widerspruch eines Studienbewerbers/einer Studienbewerberin erfolgt durch die Kommission. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 22. Juni 2011 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 25. Februar 2010 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 15. Juni 2011.

Paderborn, den 24. Juni 2011

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**